

Aktuelle Fassung	Vorschlag zur Satzungsänderung
<p><b>§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen: „Natur- und Angelvereinigung Aller – Ohre – Drömling e.V.“</li> <li>2. Der Verein hat seinen Sitz in Brome und wurde am 28. Juli 1978 gegründet.</li> <li>3. Der Verein wurde am 16. Juni 1980 in das Vereinsregister Wolfsburg unter der Nr.: 100286 eingetragen und führt seitdem den Zusatz e.V.</li> <li>4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</li> <li>5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</li> </ol>	<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen: „Natur- und Angelvereinigung Aller – Ohre – Drömling e.V.“</li> <li>2. Der Verein hat seinen Sitz in Brome und wurde am 28. Juli 1978 gegründet.</li> <li>3. Der Verein wurde am 16. Juni 1980 in das Vereinsregister Wolfsburg unter der Nr.: 100286 eingetragen und führt seitdem den Zusatz e.V.</li> <li>4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</li> <li>5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</li> <li>7. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.</li> </ol>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und seinen Mitgliedern in ausschließlich gemeinnütziger Weise.</li> <li>2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.</li> <li>3. Die aktive Mitarbeit in allen Gewässer-, Umwelt-, Landschafts- und Naturfragen zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes der Flora und Fauna.</li> <li>4. Die Ausübung der Fischweid im gesetzlich erlaubten Rahmen.</li> <li>5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>7. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.</li> <li>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Reinhaltung der Gewässer.</li> <li>b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand,</li> <li>c) die aktive Mitarbeit in allen Gewässer-, Umwelt-, Landschafts- und Naturfragen zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes der Flora und Fauna,</li> <li>d) die Ausübung der Fischweid im gesetzlich erlaubten Rahmen.</li> </ol> </li> <li>3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>5. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> </ol>

<p><b>§ 3 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden</b></p> <p>Der Verein ist Mitglied im:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. DAFV Deutscher Angelfischereiverband e.V. Geschäftsstelle Berlin Weißenseer Weg 110 10369 Berlin</li><li>2. LSFV Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V. Bürgermeister-Stümpel-Weg 1 30457 Hannover</li></ol>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.</li><li>2. Der Verein ist offen für jeden unbescholtenen Natur- und Angelfreund, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung sowie der Geschäfts-, Gewässer- und Disziplinarordnung verpflichtet.</li><li>3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.</li></ol>	<p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. <b>Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden. Der Antragsteller besitzt kein Einspruchsrecht.</b></li><li>2. Der Verein ist offen für jeden unbescholtenen Natur- und Angelfreund, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung sowie der Geschäfts-, Gewässer- und Disziplinarordnung verpflichtet.</li><li>3. Der Verein besteht aus <b>aktiven</b> Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den <b>Gesamtvorstand</b>.</li><li>4. <b>Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Ihre Beitrittserklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</b></li><li>5. <b>Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.</b></li></ol>

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Gewässer zu beangeln. Sie müssen im Besitz des Fischereischeins oder des Nachweises der Fischereiprüfung in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis, des Personalausweises und einer gültigen Fangkarte sein.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag und Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten.
6. Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vereinsordnungen.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem **Gesamtvorstand** und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. **Aktive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Vereinsgewässer zu beangeln. Aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme in den Verein die nach den geltenden Richtlinien abgelegte Fischerprüfung nachweisen.**
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. **Die Mitglieder sind verpflichtet,**
  - a) **das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Regularien auszuüben,**
  - b) **sich dem Gesamtvorstand und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,**
  - c) **den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,**
  - d) **die vom Gesamtvorstand festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten.**
6. **Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge (Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, Aufnahmegebühren, etc.) sind mittels SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrifteinzugsverfahren) zu erbringen. Im Falle von Beitragsrückständen werden Mahngebühren erhoben. Über abweichende Regelungen befindet der Gesamtvorstand.**
7. **Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereins zu handeln und offene Verpflichtungen notfalls per Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheid einzuklagen.**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig. Die Beiträge sind bis dahin zu entrichten.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Rechte und Pflichten an den Verein bestehen nicht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) strafbare Handlungen begeht,
  - b) gegen bestehende Gesetze, die Satzung oder die Geschäfts-, Gewässer- oder Disziplinarordnung grob fahrlässig oder wissentlich verstößt,
  - c) das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - d) innerhalb des Vereins wiederholt Streit und Unfrieden stiftet,
  - e) Tötlichkeiten gegenüber Dritten schuldhaft verursacht,
  - f) der Fischereiaufsicht auf Verlangen die Fischereipapiere nicht aushändigt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Erinnerung, Mahnung und Mahnbescheid länger als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rückstand ist. Es erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr.
7. In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft haben ausscheidende Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und alle sonstigen überlassenen Gegenstände sind ohne Aufforderung zurückzugeben.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist dem **1. oder 2. Vorsitzenden** schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Beiträge sind bis dahin zu entrichten.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Rechte und Pflichten an den Verein bestehen nicht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) strafbare Handlungen begeht,
  - b) gegen bestehende Gesetze, die Satzung oder die Geschäfts-, Gewässer- oder Disziplinarordnung grob fahrlässig oder wissentlich verstößt,
  - c) das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - d) innerhalb des Vereins wiederholt Streit und Unfrieden stiftet,
  - e) Tötlichkeiten gegenüber Dritten schuldhaft verursacht,
  - f) der Fischereiaufsicht auf Verlangen die Fischereipapiere nicht aushändigt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss **des Gesamtvorstandes** aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Erinnerung, Mahnung und Mahnbescheid länger als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rückstand ist. Es erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr.
7. In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft haben ausscheidende Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und alle sonstigen überlassenen Gegenstände sind ohne Aufforderung zurückzugeben.

	<p><b>§ 6 Maßnahmen gegen Mitglieder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann gegenüber einem Mitglied, welches gegen bestehende Gesetze, die Satzung oder die Geschäfts-, Gewässer- oder Disziplinarordnung verstoßen hat,       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen werden,</li> <li>b) die Angelerlaubnis (Fangkarte) für einen bestimmten Zeitraum eingezogen werden.</li> </ol> </li> <li>2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</li> </ol>
<p><b>§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Aufnahme in den Verein hat jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.</li> <li>2. Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im Voraus zu entrichten.</li> <li>3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss festgesetzt.</li> <li>4. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten.</li> <li>5. Über begründete Anträge auf Stundung oder vollen bzw. teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</li> <li>6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</li> <li>7. Die durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes dem Verein entstandenen Kosten sind von diesem zu tragen.</li> <li>8. Für Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende werden die Gebühren und Beiträge durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Aufnahme in den Verein hat jedes neue <b>aktive</b> Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.</li> <li>2. Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im Voraus zu entrichten.</li> <li>3. Über begründete Anträge auf Stundung oder vollen bzw. teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</li> <li>4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</li> <li>5. Die durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes dem Verein entstandenen Kosten sind von diesem zu tragen.</li> <li>6. <b>Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Auszubildende, Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende die Gebühren und Beiträge wie Jugendliche, jedoch nur, wenn der Status jährlich bis spätestens 30.11. (Ausschlussfrist) eines Jahres dem Kassenwart schriftlich nachgewiesen wird.</b></li> </ol>
<p><b>§ 8 Organe des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> </ol>	<p><b>§ 8 Organe des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. <b>Der Gesamtvorstand</b></li> </ol>

**§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Gewässerwart
- f) Jugendwart
- g) Gerätewart
- h) Naturschutzbeauftragten
- i) Oberfischereiaufseher

Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 2. Schriftführer
- b) Pressewart
- c) 2. Kassenwart
- d) 2. Gewässerwart
- e) 2. Gerätewart
- f) Jugendbetreuer
- g) 2. Naturschutzbeauftragten
- h) Fischereiaufseher

3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für evtl. Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht nicht eingeschränkt. Im Bedarfsfall lädt der geschäftsführende Vorstand Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen ein. Diese haben dann volles Stimmrecht.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Die Aufgaben des Vorstandes und dessen evtl. Vertreter regelt die Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses von mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.

**§ 9 Vorstand, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand**

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Gewässerwart

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) 2. Jugendwart
- c) Pressewart
- d) 2. Kassenwart
- e) 2. Gewässerwart
- f) Gerätewart
- g) 2. Gerätewart
- h) Jugendbetreuer
- i) Naturschutzbeauftragter
- j) Oberfischereiaufseher
- k) Fischereiaufseher

4. Der **Gesamtvorstand** führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für evtl. Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht nicht eingeschränkt. Im Bedarfsfall lädt der **Gesamtvorstand** Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen ein. Diese haben dann volles Stimmrecht.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des **Gesamtvorstandes** gemeinschaftlich vertreten.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Die Aufgaben des Vorstandes, Gesamtvorstandes und erweiterten Vorstandes sind vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung benannt.

8. Der **Gesamtvorstand** kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses von mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.

<p><b>§ 10 Amtsdauer des Vorstandes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.</li> <li>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</li> </ol>	<p><b>§ 10 Amtsdauer des Vorstandes, Gesamtvorstandes, erweiterten Vorstandes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Gesamtvorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt - mit Ausnahme der Fischereiaufseher - zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.</li> <li>Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</li> </ol>
<p><b>§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.</li> <li>Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.</li> <li>Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</li> </ol>	<p><b>§ 11 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Form mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.</li> <li>Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.</li> <li>Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder in digitaler Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</li> </ol>
<p><b>§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die Mitgliederversammlung statt zu finden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</li> <li>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</li> <li>Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</li> <li>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.</li> </ol>	<p><b>§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Mitteilungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die Mitgliederversammlung statt zu finden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder digitale Benachrichtigung (z. B. per E-Mail oder auf der Vereinshomepage) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</li> <li>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</li> <li>Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.</li> <li>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen.</li> <li>Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch, per Fax oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse - Region Brome - und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.</li> </ol>

**§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich nach Aussprache auf dem Wege der Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, die den Willen der erschienenen Mitglieder mehrheitlich deutlich macht.
7. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel. Der erweiterte Vorstand kann durch Handzeichen gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. In der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder u.a. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Hier ist die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und evtl. ein neuer Vorstand zu wählen. Zusätzlich ist jährlich ein zweiter Kassenprüfer zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen **Mitglied des Gesamtvorstandes** geleitet. Ist kein **Mitglied des Gesamtvorstandes** anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich nach Aussprache auf dem Wege der Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, die den Willen der erschienenen Mitglieder mehrheitlich deutlich macht.
7. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Die Wahl des **Gesamtvorstandes** erfolgt durch Stimmzettel. Der erweiterte Vorstand kann durch Handzeichen gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste **Stimmenzahl** erreicht haben. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Bei abermaliger **Stimmengleichheit** entscheidet das Los.
9. In der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder u.a. den Rechenschaftsbericht des **Gesamtvorstandes** entgegen.
10. **Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein haben. Wiederwahl ist nicht möglich.**
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



<p><b>§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</li> <li>2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt werden.</li> </ol>	<p><b>§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim <b>Gesamtvorstand</b> schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</li> <li>2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von <b>Mitgliedern des Vorstandes, Gesamtvorstandes und erweiterten Vorstandes</b> können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt werden.</li> </ol>
<p><b>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.</li> </ol>	<p><b>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>Gesamtvorstand</b> kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.</li> </ol>
<p><b>§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hierzu bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend. Aus der Einladung muss der Zweck der Versammlung ersichtlich sein.</li> <li>2. Die Auflösung kann nur mit der festgelegten Stimmenmehrheit gemäß § 13 Abs. 7 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</li> <li>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Brome, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit und den gemeinnützigen Natur- und Umweltschutz in der Samtgemeinde Brome verwenden darf.</li> </ol>	<p><b>§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hierzu bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend. Aus der Einladung muss der Zweck der Versammlung ersichtlich sein.</li> <li>2. Die Auflösung kann nur mit der festgelegten Stimmenmehrheit gemäß § 13 Abs. 7 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</li> <li>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Brome, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit und den gemeinnützigen Natur- und Umweltschutz in der Samtgemeinde Brome verwenden darf.</li> </ol>

**§ 17 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.  
Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.
3. Als Mitglied des Anglerverband Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

5. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.
- Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.
- Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

	<p>7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.</p> <p>Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.</p> <p>8. Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite enthält die Datenschutzerklärung des Vereins.</p> <p>9. Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein ist der 1. Vorsitzende.</p>
--	---

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Juli 1978 beschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. November 1984 beschloss die Änderung des § 12 Abs. 3 in der jetzigen Fassung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. September 1987 beschloss die Änderung der §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 7, 8 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 3 in jetziger Fassung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.11.1998 beschloss die Änderung der § 1 Abs. 1 und 5, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3, 5, und 7, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, 2, 3, und 4, § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 10 Abs. 1, 2, und 3, § 11, § 12 Abs. 3 in jetziger Fassung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 10.02.2007 beschloss die Änderung der § 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 7, § 8, § 9 Abs. 2 in jetziger Fassung.

Eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** am 28.02.2015 beschloss die Änderung der § 1 Abs. 1,2,3,4,5, und 6; § 2 Abs. 1,2,3,4,5,6 und 7; § 3 Abs. 1 und 2; § 4 Abs. 1,2 und 3; § 5 Abs. 1,2,3,4,5, und 6; § 6 Abs. 1,2,3,4,5,6, und 7; § 7 Abs. 1,2,3,4,5,6,7 und 8; § 8 Abs. 1 und 2; § 9 Abs. 1,2,3,4,5,6, und 7; § 10 Abs.1 und 2; § 11 Abs. 1,2 und 3; § 12 Abs. 1,2,3, und 4; §13 Abs. 1,2,3,4,5,6,7,8,9, und 10; § 14 Abs. 1 und 2; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1,2 und 3 in jetziger Fassung.